

BILD: GAETAN BALLY/KEYSTONE

Nachdem Kantone früher unterschiedlich vorgehen, gilt jetzt eine einheitliche Regelung.

So werden Trusts in der Schweiz besteuert

STEUERPRAXIS Die Besteuerung von Trusts und darin involvierter Parteien ist in der Schweiz klar geregelt.

Marcel Widrig

Der Trust ist ein im angelsächsischen Raum historisch gewachsenes Rechtsinstitut, dessen ursprünglicher Zweck die Nachlassplanung und die Absicherung von Vermögenswerten waren: Eine Person (Settlor) übertrug kraft einer Urkunde (Trust Deed) Vermögen (Trust Assets) auf eine andere Person (Trustee), die diese Werte im Interesse von Begünstigten (Beneficiaries) zu verwalten hatte. Diese Definition gilt bis heute, und Trusts fanden zunehmend Verbreitung auch im Bereich gemeinnütziger Organisationen und Personalvorsorgeeinrichtungen.

Wegen des weiten Anwendungsfelds und der wachsenden Internationalisierung kam immer wieder die Frage auf, wie Trusts und darin involvierte Parteien in der Schweiz steuerlich zu behandeln seien. Die Kantone gingen teils sehr unterschiedlich vor. Mit Kreisschreiben Nr. 30 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 22. August 2007/Nr. 20 vom 27. März 2008 der Eidg. Steuerverwaltung wurden einheitliche Regeln erlassen.

KEINE EIGENE RECHTSPERSON

Zunächst: Trusts sind keine eigene Rechtsperson und kommen somit auch nicht als Steuersubjekt in Frage. Entsprechend sind die durch einen Trust gehaltenen Vermögenswerte steuerlich einer der involvierten Parteien oder niemandem zuzurechnen.

Dem Settlor sind die Vermögenswerte aus schweizerischer steuerlicher Sicht zuzurechnen, wenn er faktisch weiterhin darüber verfügen kann. Dies ist etwa bei der Errichtung eines unwiderruflichen Trust (Revocable Trust) der Fall (vgl. Grafik).

Aber auch die Errichtung eines unwiderruflichen Trust (Irrevocable Trust), bei dem sich der Settlor als Trustee oder Beneficiary einsetzt oder einsetzen kann, gilt für schweizerische Steuerzwecke als mangelnde Entäusserung von Vermögen. Als Folge davon sind sowohl die betroffenen Werte wie auch die laufenden Einkünfte daraus weiterhin dem Settlor zuzurechnen. Entäussert sich der Settlor definitiv der Vermögenswerte,

indem er einen unwiderruflichen Trust errichtet und sich auch keinerlei Rechte mehr am Vermögen vorbehält, ist für schweizerische Steuerzwecke zwischen einem sogenannten Irrevocable Fixed Interest Trust und einem Irrevocable Discretionary Trust zu unterscheiden.

Bei einem Irrevocable Fixed Interest Trust erhält der Beneficiary einen festgelegten Anspruch auf Vermögen aus dem Trust (zum Beispiel jährlich 100 000 Fr.). Weder der Settlor noch der für die Verwaltung des Vermögens zuständige Trustee können etwas daran ändern, sodass der Beneficiary einem Nutzniesser an diesem Vermögen gleichgestellt werden kann. Entsprechend liegt bei der Gründung eines solchen Trust steuerlich eine Schenkung vor, die Schenkungssteuer auslöst, sofern der Settlor im Zeitpunkt der Errichtung in der Schweiz lebt und eine Schenkung an den Beneficiary überhaupt steuerpflichtig ist (die meisten Kantone sehen etwa eine Steuerbefreiung für die Übertragung von Vermögenswerten an Kinder vor).

Beim in der Schweiz lebenden Beneficiary werden diejenigen Teile der regelmässigen Zuwendungen als Einkommen besteuert, die aus laufendem Einkommen des Trust bestehen. Die regelmässigen Zuwendungen aus Vermögen, das bereits der (hypothetischen) Schenkungssteuer unterlag, bleiben hingegen steuerfrei.

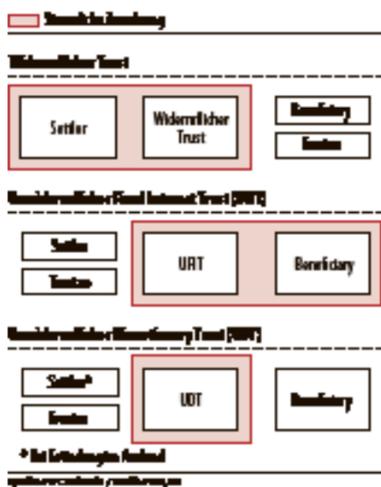
LETTER OF WISHES

Bei einem Irrevocable Discretionary Trust hat sich der Settlor wohl seines Vermögens entledigt, der Beneficiary hat jedoch noch keinen Anspruch auf die entsprechenden Werte. Vielmehr liegt die Vermögensverteilung im Ermessen des Trustee (Discretionary), wobei er in seinen Handlungen typischerweise den Empfehlungen des Settlor folgt, die in einem sogenannten Letter of Wishes festgehalten sind.

Da die Vermögenswerte quasi «in der Schube» zwischen einzelnen Steuersubjekten sind, ergeben sich folgende Steuerfolgen in Bezug auf die Schweiz: Wohnt der Settlor im Zeitpunkt der Errichtung in der Schweiz, bleiben die Vermögenswerte weiter beim ihm steuerbar wie bei einem Revocable Trust, da die Schenkung mangels Bereicherung beim Empfänger noch unvollständig ist. Wohnt der Settlor im Zeitpunkt der Errichtung eines Irrevocable Discretionary Trust im Ausland (was meistens der Fall ist) und zieht anschliessend in die Schweiz, können ihm die Vermögenswerte nicht mehr zugerechnet werden. Dem Trustee können die Vermögenswerte ebenfalls nicht zugerechnet werden, da er sie lediglich zugunsten der Beneficiaries verwaltet. Die in der Schweiz lebenden Beneficiaries sind weder für das Vermögen noch die Einkünfte des Irrevocable Discretionary Trust steuerpflichtig. Erst bei Ausschüttungen aus diesem Trust werden Einkommenssteuern bei Wohnsitz der empfangenden Beneficiaries in der Schweiz erhoben.

Marcel Widrig, Leiter Privatkunden PwC Schweiz.

Unterschiedliche Steuersubjekte



Im Spannungsfeld der Regulierung

FINANZPLATZ Auch ein durchregulierter Finanzplatz kann scheitern. Das gilt nicht zuletzt mit Blick aufs neue Finanzdienstleistungsgesetz.

Monika Roth

Der Finanzplatz Schweiz leidet seit langem an einer fixen negativen Rollenbeschreibung, die sich nicht zuletzt in einer Regulierungsflut spiegelt. Es ist nicht nur die Aussensicht, die zu dieser Entwicklung geführt hat; auch in der Schweiz selbst ist die Wahrnehmung des Finanzplatzes keine besonders positive. Dass neue Gesetze daran viel ändern werden, ist allerdings zu bezweifeln.

Vieles ist bereits geregelt – man müsste die bestehenden Gesetze anwenden und gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchsetzen. Die aus der EU und den USA kommenden neuen Vorgaben zwingen zu Anpassungen. Man kann auch durchreguliert als Finanzplatz zugrunde gehen. Damit sind nicht zuletzt Fragen der Kosten angesprochen; die sind bekanntlich nicht das einzige Problem im Private Banking.

NEUE MELDEPFLICHTEN IM GESETZ

Banken übernehmen mehr und mehr Verantwortung, deren Begründung sich letztlich aus gesellschaftlichen und sozialen Veränderungen ergibt. Diese Verantwortung muss sich zwingend in Prozessen und Weisungen niederschlagen, und die Umsetzung verursacht Kosten, ohne dass sie in der Geschäftsaktivität kompensiert werden können.

So ist in der öffentlichen Debatte und auch bei Banken weitestgehend untergegangen, dass Auftragnehmer – also auch Banken – neue, im OR bereits verankerte Meldepflichten haben. Erstmals seit 102 Jahren ist nämlich das Auftragsrecht ergänzt worden, mit dem Artikel 397a OR. Er besagt: «Wird der Auftraggeber voraussichtlich dauernd urteilsunfähig, so muss der Beauftragte die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Auftraggebers benachrichtigen, wenn eine solche Meldung zur Interessenwahrung angezeigt erscheint.»

Damit wurde eine Vorschrift ins Gesetz aufgenommen, die eine bedeutsame Verpflichtung des Auftragnehmers statuiert, mit dem Ziel, Hilfsbedürftige zu schützen. Von dieser Verpflichtung sind zum Beispiel alle kundenbezogenen Bankgeschäfte erfasst, wie Vermögensverwaltung, Anlageberatung, aber auch allgemein Schaltergeschäfte. Wer aber stellt in der Bank die Urteilsunfähigkeit fest, und wie?

Dieser bürokratische Overkill führt angesichts der Anreizsysteme nicht zu einer unabhängigeren Beratung.

Viele Konstellationen sind von der Meldepflicht nicht umfasst; man denke etwa an die erhöhte Beeinflussbarkeit und Manipulierbarkeit von alten Menschen – die Einzelbetrüger sind ein abstossendes Beispiel. Bei diesen Fällen haben betagte Menschen oft grosse Summen vom Konto ab – und Banken haben das Problem, dass sie dem Bankkundengeheimnis unterliegen. Es besteht auch ein Melderecht, das unter der Schwelle der Urteilsunfähigkeit zum Zuge kommt. Es ist in Art. 453 ZGB verankert und will der ernsthaften Gefahr Rechnung tragen, «dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet».

Die vom Bundesrat definierte Finanzplatzstrategie hat drei Ziele. Neben Qualität und Stabilität ist die Integrität der Motor, der gerade im Steuerbereich zu einer neuen Betrachtungsweise führt. Objektiv gesehen ist es im Übrigen so, dass zwei der drei Ziele weitestgehend durch die Marktteilnehmer selbst erreicht werden können: Die Regulierung folgt ja in der Regel dann, wenn etwas nicht klappt.

Banken sollen nun bei der Annahme von Vermögenswerten auch steuerlichen Aspekten Rechnung tragen, und schwere Steuerdelikte sollen neu eine Vortat zur Geldwäscherei bilden, mit den entsprechenden Folgen

für die Meldepflicht gemäss Geldwäschereigesetz. Die Debatte ist eröffnet, und die sogenannte Weissgeldstrategie ist das oberste Ziel. Wie auch immer im Detail die Regelung sein wird, welcher Schwellenwert auch immer eingesetzt wird: Es ist offensichtlich, dass für die Schweiz damit die Probleme nicht definitiv vom Tisch sind. Es fällt ohne weiteres auf, dass eine Nichtdeklaration (also das, was der Volksmund unter Steuerhinterziehung versteht) klar nicht die für den Betrug notwendige Tatbestandsvoraussetzung der Arglist erfüllt und somit, ungeachtet der Summe, keine Vortat zur Geldwäscherei darstellen kann – weder für Schweizer noch für Ausländer. Denn: Wird ein Delikt im Ausland verübt, so ist nach

WAS DIE FINMA WILL

Um den Kundenschutz zu verbessern, schlägt die Finma ein Paket sich gegenseitig ergänzender regulatorischer Massnahmen vor. Kernstück sind der Finanzmarktaufsicht zufolge vereinheitlichte, sektorübergreifende Verhaltensregeln für Banken, Versicherungen oder Vermögensverwalter. Im Vordergrund steht dabei die Pflicht, alle Kunden über den Inhalt einer Dienstleistung und die Eigenschaften von Finanzprodukten aufzuklären und sie vor den Risiken zu warnen. Kunden sollen künftig Klarheit über alle mit einer Dienstleistung oder dem Kauf eines Produkts verbundenen Kosten haben.

Weiter spricht sich die Aufsichtsbehörde für eine vollständige und verständliche Produktdokumentation aus. Insbesondere sollen Anbieter von standardisierten Finanzprodukten wie Aktien, Obligationen oder strukturierten Produkten zur Erstellung eines Prospekts verpflichtet werden. Er muss muss alle wesentlichen Angaben über Produkt und Anbieter enthalten und für Transparenz über die Risiken sorgen. Damit die vorgeschlagenen Verhaltens- und Informationspflichten in der Praxis umgesetzt werden, erachtet die Finma eine gezielte Ausdehnung ihrer Aufsichtskompetenzen als notwendig. So sollen Vermögensverwalter ihre weitreichenden Entscheidungskompetenzen zur Anlage von Kundenvermögen in Zukunft nur mit einer Bewilligung der Aufsicht ausüben dürfen.

Auch sollen alle Kundenberater ihre Kenntnisse der geltenden Verhaltensregeln und ihr Fachwissen mit einer obligatorischen Prüfung und periodischen Weiterbildungen nachweisen (vgl. Haupttext). Neben diesen aufsichtsrechtlichen Neuerungen hält die Finanzmarktaufsicht auch Massnahmen auf Stufe Zivilrecht für angebracht. Sie sollen eine verbesserte Rechtsdurchsetzung von Ansprüchen der Privatkunden gegenüber Finanzdienstleistern ermöglichen. **HF**

Schweizer Gesetz massgebend, ob es nach schweizerischem Recht ein Verbrechen ist. Nur diesfalls ist eine Vortat zur Geldwäscherei gegeben. Die blosser Nichtangabe von Werten in der Steuererklärung bildet nach schweizerischem Recht keinen Betrug.

FIDLEG – EIN ÜBERLADENER KORB

Die Schweiz soll ein Finanzdienstleistungsgesetz erhalten (Fidleg). Neben sinnvollen Ideen – namentlich denjenigen, die den Anleger darin unterstützen, sich eine klare Grundlage für seine Entscheide zu bilden – finden sich auch Vorschläge, die wenig überzeugend sind und eine Doppelregulierung darstellen.

Eines der möglichen Regelgebiete befasst sich zum Beispiel mit der Ausbildung von Kundenberatern und der Idee, ein öffentliches Verzeichnis für Kundenberater zu schaffen. Für Banken und Effekthändler gelten bereits heute umfangreiche Organisationsverpflichtungen, die die Finma durchsetzen muss.

Darunter fällt selbstverständlich das Gebot, die richtigen Personen für den Job auszusuchen, sie zu instruieren und zu überwachen – diese drei Aufgaben sind elementare Pflichten beim Beizug von Mitarbeitenden. Wieso nun die Ausbildungserfordernisse, die Ausbildungsnachweise und die Registrierung von Kundenberatern von Banken beispielsweise im Gesetz geregelt werden sollen, ist – nachdem die Finma diese Institute ja bereits überwacht – nicht einzusehen. Dieser bürokratische Overkill wird angesichts der Anreizsysteme sicher nicht zu einer unabhängigeren Beratung führen. Die Banken selbst sind also gefordert.

Prof. Dr. Monika Roth, Advokatin, Dozentin an der Hochschule Luzern – Wirtschaft und Studienleiterin am IFZ. Partnerin der Kanzlei Roth Schwarz Roth.

ex libris

Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Das praktische Handbuch von Juristin und Hochschulprofessorin Monika Roth verschafft einen raschen und doch differenzierten Überblick über Anlageberatung und Vermögensverwaltung aus rechtlicher Sicht: Rechte und Pflichten von Kunde und Bank bis zum Kollektiv-anlagengesetz und zur EU-Richtlinie Mifid. Die Autorin achtet darauf, dass die Gerichtspraxis möglichst breit einfliesst.

Monika Roth: «Anlageberatung und Vermögensverwaltung», Dike Verlag, 91 Seiten, broschiert, 39 Fr.